

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Mehmet Yildiz, Kersten Artus, Tim Golke,
Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, Christiane Schneider
und Heike Sudmann (DIE LINKE)**

**Betr.: Erkundungsstopp für unkonventionelle Erdgasförderung auf dem
Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

Energieunternehmen wie ExxonMobil, Wintershall, BNK Petroleum und andere haben in den vergangenen Jahren Aufsuchungslizenzen für Erdgas in tiefen Gesteinsschichten in Niedersachsen und NRW, wo die größten Gasvorkommen vermutet werden, aber auch in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Hessen beantragt.

Bei der Förderung von Erdgas aus Schiefergaslagerstätten (unkonventionelle Lagerstätten) müssen erst künstlich Fließwege geschaffen werden. Dies geschieht durch das Hydraulic Fracturing Verfahren, kurz „Fracking“. Drei bis zwölf zum Teil umwelttoxische Additive, Millionen Liter Süßwasser (Größenordnung 10 Millionen Liter pro Bohrung) und Quarzsand werden unter hohem Druck in die Tiefe gepumpt, um so das gastragende Gestein aufzubrechen und ein Fließen des Gases zu ermöglichen. Der Anteil der Additive in der Flüssigkeit ist prozentual gemessen gering, jedoch bemisst sich die absolute Menge durchaus in Tonnen, da insgesamt sehr große Mengen der Fracking-Flüssigkeit pro Bohrloch benötigt werden. Schon heute fallen bei der Gasförderung große Mengen mit radioaktiven Isotopen, Schwermetallen wie zum Beispiel Quecksilber, Benzol und weiteren Kohlenwasserstoffen und Salzen belastete Brauchwässer, Abwässer und Bohrschlämme an, die über teils weite Strecken transportiert, verarbeitet und entsorgt werden müssen. Die Entsorgung ist derzeit letztlich ungeklärt.

Eine Untersuchung im Auftrag des US-Kongresses vom April 2011 summierte die 2005 bis 2009 eingesetzten Mengen an Fracking-Hilfsstoffen in den USA, die karzinogene aromatische Verbindungen wie beispielsweise Benzol enthalten, auf über 43 Millionen Liter.

Auch in Deutschland hinterlässt die Erdöl- und Erdgasförderung eine dreckige Spur. Vor allem die toxischen Additive, die beim Fracking mit hohem Druck in den Untergrund gepresst werden, sind ein Problem. Der Rückfluss sowie das mitgeförderte, mit radioaktiven Stoffen, Benzol und anderen Giften belastete Lagerstättenwasser können nicht umweltgerecht entsorgt werden.

Die Förderung von Gas und Öl durch Fracking ist unverantwortlich, weil damit Lebensgrundlagen auf dem Spiel stehen. Zahlreiche Staaten, darunter die Niederlande, Bulgarien, Großbritannien und Frankreich, haben „Fracking“ daher (teils befristet) verboten.

In Deutschland stößt die Anwendung des Fracking auf großen Widerstand. In vielen Regionen Deutschlands sind Bürgerinnen und Bürger beunruhigt. Aufgrund der Proteste wird in Deutschland seit eineinhalb Jahren nicht mehr gefracked. Zahlreiche Gemeinden haben sich teils einstimmig gegen Fracking ausgesprochen. In Nordrhein-Westfalen gilt eine Art Moratorium – dort werden Anträge vom Bergamt nicht genehmigt.

Seit bekannt geworden ist, dass die ExxonMobil-Tochter BEB eine Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe gemäß § 7 BBergG einschließlich den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (§ 3 Absatz 3 BBergG) für einen Zeitraum von drei Jahren eingereicht hat, der auch Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt, fürchten viele Hamburgerinnen und Hamburger, dass die Suche und Gewinnung der Kohlenwasserstoffe auf hamburgischem Staatsgebiet mithilfe der Fracking-Methode erfolgen soll.

Das Umweltbundesamt hat dazu die Studie „Umweltauswirkungen von Fracking“ veröffentlicht, die nicht nur aufzeigt, welche Substanzen eingesetzt werden, sondern auch, dass grundlegende Informationen fehlen (zum Beispiel der Aufbau und die Eigenschaften der tiefen Geosysteme, Verhalten und Wirkung der eingesetzten Fracking-Additive et cetera). Zudem weist die bisherige Praxis bei Fracking-Vorhaben Vollzugsdefizite im Berg- und Wasserrecht auf.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat in ihrer Stellungnahme zum aktuellen Antrag für die Aufsuchungserlaubnis „Vierlande“ bereits auf die Gefahren für die Trinkwasserversorgung Hamburgs hingewiesen und sich gegen das Frackingverfahren ausgesprochen.

Am Beispiel Fracking wird deutlich, wie dringend notwendig die Novellierung des Bundesberggesetzes ist, allein schon um die Rechtssicherheit für Betroffene zu stärken.

Zudem weist die bisherige Praxis bei „Fracking-Vorhaben“ Vollzugsdefizite im Berg- und Wasserrecht auf.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, Vorhaben der unkonventionellen Erdgasgewinnung unter Berücksichtigung aller vorhandenen Erkenntnisquellen (zum Beispiel wissenschaftliche Veröffentlichungen, Studien, Gutachten, Erfahrungen aus anderen Ländern, Ergebnisse des Gutachtens mit Risikostudie der Landesregierung NRW) zu untersagen,
2. nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen umgehend einen Erkundungsstopp und ein Moratorium zu erlassen, damit bis zum Abschluss eines neuen gesetzlichen Rahmens keine Fakten geschaffen werden,
3. auf dem Weg einer Bundesratsinitiative ein gesetzliches Verbot der Anwendung dieser Technologie zu erwirken,
4. in bergrechtlichen Fragen von der Erkundung über die Gewinnung von Rohstoffvorkommen im Tagebau beziehungsweise/und aus der Erdkruste mit Methoden der Bergbau- und Geotechnik zügig ein Konzept zur angemessenen Beteiligung der Bezirke und der Öffentlichkeit zu entwickeln,
5. in bergrechtlichen Fragen von der Erkundung über die Gewinnung von Rohstoffvorkommen im Tagebau beziehungsweise/und aus der Erdkruste mit Methoden der Bergbau- und Geotechnik zügig ein Konzept zur Beteiligung betroffener lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in der Metropolregion zu entwickeln und sich dafür einzusetzen, dass in Niedersachsen und Schleswig-Holstein eine ähnliche Regelung getroffen wird,
6. die Fachaufsicht über die Bergbehörden gemäß § 2 Gesetz über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg (Bergbehördengesetz) auf die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu übertragen,
7. der Bürgerschaft zu allen genannten Punkten sechs Monate nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft einen Sachstandsbericht vorzulegen.